



65549 Limburg a. d. Lahn
Offheimer Weg 44
Polizeidirektion

den 12. Mai 2022

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Kriminalprävention Limburg-Weilburg e.V.“, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Limburg an der Lahn.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins „Kriminalprävention Limburg-Weilburg e.V.“ ist

- Die Förderung der Erziehung in Kindergärten, Kinderkrippen und Schulen, einschließlich der Erwachsenenbildung
- Die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
- Die Verbraucherberatung z.B. über die technische Sicherung von Wohnungen, Wohnhäusern und Gewerbebetrieben,
- Die Förderung von Toleranz und internationaler Gesinnung (gegen Fremdenfeindlichkeit sowie radikale oder extremistische Bestrebungen),
- Die Gewährung von Hilfen für Personen, die durch eine rechtswidrige Tat geschädigt wurden und in Not geraten sind; dies kann durch Beratung, Zuwendungen oder Hilfsmaßnahmen, aber auch durch öffentliches Eintreten für die Belange der Betroffenen geschehen.

Dieser satzungsgemäße Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Die Bekämpfung von Drogenmissbrauch und Kriminalität,
- Maßnahmen zur Verhütung von Verkehrsunfällen,



- Die Beratung und Aufklärung der Bevölkerung über Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Kriminalität,
- Die Einwerbung von Geld- und Sachmitteln zur Projektarbeit,
- Opferhilfe in Form von Betreuung, Beratung, menschlichem Beistand, Hilfestellung im Umgang mit Behörden, Gewährung von finanziellen Unterstützungen, Hilfen zur Bewältigung des täglichen Lebens, Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unbeschadet davon können zur Erledigung von Vereinsaufgaben notwendige Auslagen gewährt werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

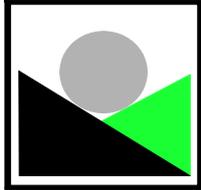
§ 4

Organe des Vereins

- 1) Der Vorstand des Vereins „Kriminalprävention Limburg-Weilburg e.V.“, besteht aus
 - der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer
 - der Kassiererin / dem Kassierer
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - den Beisitzerinnen und Beisitzern

Diese Funktionen sollten aus dem Kreis der Leiterinnen und Leiter der Behörden und Einrichtungen des Landkreises Limburg-Weilburg insbesondere

- Kreisjugendamt



Kriminalprävention Limburg - Weilburg e.V.



- Kreisjugendamt / Erziehungshilfe
- Staatliches Schulamt
- Sportamt des Kreises

Und Vertretern der Polizeidirektion sowie jedem anderen natürlichen Mitglied gewählt werden.

- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl oder Wiederwahl im Amt
- 3) Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 5) Rechtsgeschäfte über 2.500 EUR bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Der Geschäftsführer ist in dringenden Fällen berechtigt, Entscheidungen bis zu 250,- EUR je Einzelfall zu treffen, die Genehmigung des Vorsitzenden ist nachzuholen. Im Übrigen entscheidet der Vorsitzende.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine sein. Mitglieder haben, auch wenn sie durch mehrere Personen ihres Vorstandes vertreten sind, nur eine Stimme.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; er teilt die Entscheidung dem Antragsteller mit.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung des Vereins. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Das Mitglied kann bei Handlungen, die sich gegen die Interessen des Vereins richten oder gegen die Satzung verstoßen, ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.
- 4) Natürliche und juristische Personen und nicht eingetragene Vereine können dem Verein als fördernde Mitglieder, die ausschließlich die Vereinsziele ideell und / oder materiell unterstützen wollen, beitreten. Sie haben bei Abstimmungen kein Stimmrecht. Für die Aufnahme und den Ausschluss gelten Abs.2 und 3 entsprechend.



§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt nach Beschluss des Vorstandes durch den Geschäftsführer schriftlich mittels einfachen Briefes unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin (Datum des Poststempels).
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- 4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 7

Einnahmen des Vereins

Der Verein finanziert sich aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und anderen Vermögenszuwendungen.

§ 8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jugendbildungswerk des Landkreises Limburg-Weilburg. Es hat diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.